



LANDKREIS KASSEL

- DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Kassel - Postfach 10 24 20 - 34024 Kassel

pwf Planungsbüro
Herkulesstraße 39

34119 Kassel



Bauen und Umwelt
Bauaufsichtsbehörde

Heidi Färber

Kreishaus
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel
Raum 3.39

Telefon: 0561 1003-1379
Telefax: 0561 1003-1282
heidi-faerber@landkreiskassel.de

Ihr Schreiben/Zeichen

Unser Schreiben/Zeichen

Datum

PV 20-0030-5.05 Fä

29. Juli 2020

Bauleitplanung der Gemeinde Fuldabrück, OT Bergshausen Bebauungsplan Nr. 42 "Industriegebiet Sandgrube"

**- Ergänzung unserer Stellungnahme als Träger öffentl. Belange gem. § 4 (1)
BauGB vom 27.07.2020 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 27.07.2020 werden die nachfolgenden Hinweise zur Beachtung vorgebracht.

Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Wasser- u. Bodenschutz

Niederschlagswasserableitung

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser ist nicht entsprechend dem Hinweis im Bebauungsplan beim Fachdienst (FD) Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel, sondern beim Fachdezernat 31.5 „Kommunales Abwasser, Gewässergüte, industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe“ des Regierungspräsidiums Kassel zu beantragen.

Je nach geplanter Gewerbeansiedlung/Industrieansiedelung ist die Abwasserverordnung zu beachten. Die Planung und Bemessung gewerblicher Abwasseranlagen sind ggf. mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Abwasserableitungen aus den Anwendungsbereichen der Anhänge 49 (Mineralölhaltiges Abwasser), 50 (Zahnbehandlung) und 52 (Chemisch Reinigungen) sind mit dem FD Wasser- u. Bodenschutz des Landkreises Kassel vorab abzustimmen.

Bankverbindungen:
Kasseler Sparkasse
IBAN: DE 43 52050353 0200000460

BIC: HELADEF 1 KAS

Kasseler Sparkasse
IBAN: DE 17 52050353 0100036026

BIC: HELADEF 1 KAS

Telefon: 0561 1003-1379
Telefax: 0561 1003-1282

Bodenschutz

Die bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten

Gewässer

Die verrohrten Gräben / Gewässer sind in die Planung mit einzubeziehen.

Wassergefährdende Stoffe

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Bestimmungen der § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

Lageranlage sind nach § 62 WHG i. V. m. § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) dem FD Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Färber

